



SITZUNGSVORLAGE B 2005/400/0524

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Schule, Bildung, Kultur, Freizeit und Sport	23.03.2005	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	06.04.2005
Haupt- und Finanzausschuss	30.05.2005
Rat	13.06.2005

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat, der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zuzustimmen.

Sachverhalt:

Der Schulträger kann zur Finanzierung der „Offenen Ganztagschule“ von den Eltern einen monatlichen Beitrag bis maximal 100,- €/Kind erheben.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat in seiner letzten Sitzung folgende Elternbeiträge festgelegt:

	Bruttojahreseinkommen	1. Kind	jedes weitere Kind
Stufe 1	bis 12.271,- €	10,- €	5,- €
Stufe 2	bis 24.542,- €	30,- €	15,- €
Stufe 3	bis 36.813,- €	60,- €	30,- €
Stufe 4	bis 49.084,- €	90,- €	45,- €
Stufe 5	über 49.084,- €	100,- €	50,- €

Der reduzierte Geschwisterbeitrag gilt für alle weiteren Kinder, die ebenfalls die Offene Ganztagschule oder einen Kindergarten besuchen.

Für die Erhebung der Elternbeiträge ist eine Satzung zu erlassen.

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen
Ganztagsschule im Primarbereich in Oelde vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen sowie in den Schulferien und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) ergänzende Betreuungsangebote.
- (2) Die ergänzenden Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten.
Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgünde

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Schuljahr zu entrichten.
- (4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) möglich.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagsschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den

Ausschluss entscheiden Schulleitungen, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) Für die Ermittlung des anzurechnenden Jahreseinkommens der Erziehungsberechtigten werden die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der jeweils geltenden Fassung analog angewandt.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

<u>Jahreseinkommen</u>	<u>Beitrag monatlich</u>	<u>Beitrag monatlich für Geschwisterkinder</u>
bis 12.271 €	10,- €	5,- €
bis 24.542 €	30,- €	15,- €
bis 36.813 €	60,- €	30,- €
bis 49.084,- €	90,- €	45,- €
über 49.084 €	100,- €	50,- €

- (4) Die Erziehungsberechtigten haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde die Höhe Ihres Einkommens nachzuweisen.
- (5) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Fachdienst Jugendamt neu festgesetzt.

- (6) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (7) Unrichtige oder unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (8) Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.
- (9) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt ab dem 2. Kind der Geschwisterbeitrag.
Besucht neben dem Kind in der Offenen Ganztagschule ein Geschwisterkind einen Kindergarten, gilt ab dem 1. Kind in der Offenen Ganztagschule der Geschwisterbeitrag. Der Kindergartenbeitrag bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Fachdienst Jugendamt zu stellen. Die bewilligten Ermäßigungen werden ab Antragstellung wirksam.
- (3) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden vom Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Oelde unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichen zu überweisen.

- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.